

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%

UFI: AE50-2082-Q00P-H5GX

Andere Bezeichnungen: Chlorbleichlauge, Natronbleichlauge, Unterchlorigsaures Natrium

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

- Entfärben / Bleichen
- Laborchemikalie
- Chemikalie im histologischen Bereich

Weiter Verwendungszwecke bitte rückmelden!

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Alle anderen als oben angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

WALTER CMP GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Alte Weide 15

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-24116 Kiel

Kontaktstelle für technische Information

Herr Ramdohr, Frau Langholz, Herr Dohm

Telefon / Telefax / E-Mail

+4943116906-0 / +49431180129 / E-Mail: sdb-chemie@walter-cmp.de

1.4 Notrufnummer

Betriebsarzt/ Durchgangsarzt oder 112

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

SCL, M-Faktor, ATE

Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam 1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Aqua acute 1; H400 Sehr giftig Wasserorganismen.

Aqua chron. 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Homogenes Gemisch aus Natriumhypochlorit und entmineralisiertem Wasser

Gefahrenhinweise:

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P264	Nach Handhabung Hände gründlich waschen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391	Ausgetretene Mengen auffangen.
P501	Inhalt/Behälter fachgerechter Entsorgung zuführen.

(hervorgehobene H- und P-Sätze finden sich auf dem Verpackungsetikett wieder.)

2.3 Sonstige Gefahren

Kontakt mit Säuren vermeiden!

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

3.2 Gemische

Homogenes Gemisch von Natriumhypochlorit und Natriumhydroxid in entmineralisiertem Wasser

Stoffname: Natriumhypochlorit

Synonyme: Natronbleichlauge, Chlorbleichlauge, Unterchlorigsaures Natrium

EG-Nr.: 231-668-3 CAS-Nr.: 7681-52-9 Index-Nr.: 017-011-00-1

REACH-Registrierungsnr.: -/-

Anteil: 3-<5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

SCL, M-Faktor, ATE

Met Corr.; H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Corr. 1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3: H335 Kann die Atemwege reizen.

Aqua. Chron. 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Stoffname (IUPAC): Natriumhydroxid

Synonyme: Ätzsoda, Seifenstein, Kaustische Soda, Natriumhydroxyd, Natronhydrat, Ätznatron, Natriumoxyhydrat, Natronlauge, E524

EG-Nr.: 215-185-5 CAS-Nr.: 1310-73-2 Index-Nr.: 011-002-00-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119457892-27-xxxx

Anteil: <1%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

SCL, M-Faktor, ATE

Skin Corr. 1A; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Met. Corr.; H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

zusätzliche Hinweise:

Keine

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Ruhe bewahren.

Gefahrenbereich verlassen bzw. verunfallte Person aus Gefahrenbereich, unter Beachtung des Selbstschutzes, entfernen.

Unterkühlung verhindern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage u. Vitalfunktionskontrolle (Puls, Atmung) (ggf. Maßnahmen zur Wiederbelebung durchführen.)

Dann Notarzt verständigen.

Nach Einatmen

Nach Inhalation von Lösungsaerosol oder freigesetztem Chlorgas:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen.

Körperliche Belastung des Betroffenen unbedingt vermeiden.

Sofort Arzt zur Unfallstelle rufen.

Nach Hautkontakt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Betroffene Hautpartien mindestens 10 bis 20 Minuten unter fließendem Wasser spülen.
Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten.
Bei empfundenen Reizungen: Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt

So schnell wie möglich:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen, wenn verfügbar mit physiologischer Kochsalzlösung.

Sofortige Spülung kann den Schädigungsgrad deutlich reduzieren!

Anschließend möglichst sofortiger Transport zum Augenarzt/zur Klinik.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken.

Sofort – bei erhaltenem Bewusstsein – 1 Glas Wasser (ca. 200 mL) trinken lassen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Erbrechen nicht anregen.

Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu verhüten.

Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut:

Reiz- und Ätzwirkung auf Augen, andere Schleimhäute und die Haut, systemische Wirkung untergeordnet.

Chronisch:

Hautschädigung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Einwirkung am Auge muss der Ersthilfe schnellstmöglich eine ophthalmologische Weiterbehandlung folgen.

Kontaminierte Haut ausgiebig mit Wasser spülen. Gereizte Areale können mit einem Corticoid-haltigen Dermatum behandelt werden. Im Fall größerflächiger Hautschädigung Transport zur Klinik zur weiteren Behandlung des Verunfallten.

Nach Inhalation von feinem Lösungsaerosol oder freigesetztem Chlorgas sind Applikation von Glucocorticoiden (topisch und/oder i.v.) und Sauerstoff-Gabe indiziert sowie alle weiteren Maßnahmen der Lungenödemprophylaxe.

Bei Bronchospasmen zusätzliche Gabe von Broncholytika. In schweren Fällen kann Intubation und Beatmung erforderlich werden.

Stets baldmöglichst Transport des Verunfallten in eine Klinik zur weiteren Diagnostik/Behandlung.

Im Fall oraler Aufnahme kann über erforderliche Maßnahmen nur situationsbezogen und anhand des klinischen Bildes entschieden werden. Wenn Perforationszeichen sicher fehlen, ist eine sofortige, sehr vorsichtige Magenspülung (in Intubation) zu erwägen. Sie scheint aber nur sinnvoll, wenn große Volumina Lösung aufgenommen wurden. Ebenso wie nach Inhalation kann Glucocorticoid-Gabe erforderlich werden, um der Ausbildung eines Glottisödems oder/und Lungenschäden vorzubeugen. Weitere Behandlung symptomatisch.

Bei jedem Intoxikationsverdacht Abklärung unter stationären Bedingungen. Im Vordergrund stehen Kontrolle von Herz-Kreislauf-, ZNS- und Atemfunktion, Diagnostik (Endoskopie) und Behandlung von Ätزشäden sowie Kontrolle des Säure-Basen-Gleichgewichtes, des Blutbilds (insbesondere der Leukozyten) und der Nierenfunktion.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



5.1 Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Stoff selbst brennt nicht, Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.
Bei Einbeziehung in Umgebungsbrand:
Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Behälter wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen.
Drucksteigerung und Berstgefahr beim Erhitzen.
Ungeeignet: Wasser (Vollstrahl)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Einbeziehung in einen Brand können gefährliche Stoffe freigesetzt werden:
Chlorwasserstoff
Chlor
Chlordioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse: Lösung ist nicht brennbar.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

Zusätzliche Hinweise:

Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Rauch/Dämpfe mit Sprühwasser niederschlagen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ruhe bewahren!
Augenschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Gummistiefel tragen.
Für Frischluft sorgen.
Gefahrenbereich verlassen und andere vor der Gefahr warnen.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes darf der Gefahrenbereich nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen betreten werden.
Augenschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Gummistiefel tragen.
Für Frischluft sorgen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Kontakt mit Metallen in Pulverform verhindern: Es bildet sich Wasserstoffgas (Explosionsgefahr!)
Kontakt mit Säuren verhindern: Es bildet sich Chlorgas (ätzendes Gas!)
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.
Einsatzkleidung sollte intensiv dekontaminiert werden.
Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material (z.B. Chemizorb®, Pyracidosorb-ROTH®) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Vorschriftsmäßigen Entsorgung entnehmen sie Abschnitt 13.
Hinweise zur Ersten-Hilfe entnehmen sie Abschnitt 4.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Betriebsanweisung erstellen und Arbeitskräfte unterweisen!

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nur in geeigneten Behältern aufbewahren/ mit geeignetem Werkzeug arbeiten.
Kontakt mit unedlen Metallen bzw. Metallpulver vermeiden, um die Bildung explosiven Wasserstoffs zu verhindern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Behälter dicht geschlossen halten.
Bei Ab- und Umfülltätigkeiten für Abluft sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nur in eindeutig gekennzeichnete Gebinde Abfüllen.
Wirkstoffbeständige Verpackungen verwenden, bei zerbrechlichen Verpackungen geeignete Überbehälter vorsehen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht trinken und nicht essen.
Am Arbeitsplatz nicht rauchen.
Nach der Arbeit Hände und ggf. Gesicht Waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Lagerräume sind zu Be-/ Entlüften .
Vorratsbehälter über Auffangwannen aus beständigem Material aufbewahren.
Behälter zu max. 95% füllen.
Kühl, trocken und dicht verschlossen lagern.
Stoff ist lichtempfindlich, vor Lichteinwirkung schützen.

Beim Umgang mit größeren Mengen Not- und Augenbrausen vorsehen.
Wirkstoffbeständige Hilfsmittel verwenden.

Ungeeignete Behältermaterialien:

Unedle Metalle (Aluminium, Zink, Zinn, Messing)
Kunststoffe sind vor ihrem Einsatz auf Beständigkeit zu prüfen

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zusammenlagerungshinweise:

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklassen zusammengelagert werden.

Lagerklasse: **8B** Nicht brennbare ätzende Stoffe

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Zu vermeidende Stoffe:

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.
- Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe TRGS 510):

- Sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Lagerklasse 4.1A.
- Pyrophore Stoffe
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.
- Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Für die enthaltenen Komponenten sind im Zusammenhang mit Arbeitsplatzgrenzwerten und biologischen Grenzwerten keine spezifische Werte vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz



rundum abschließender Augenschutz (EN166:2001), ggf. Gesichtsschutz (EN344).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Hautschutz

Handschuhe



Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit ≥ 8 Stunden):
Naturkautschuk/Naturalatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)
Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Weiterer Hautschutz



Hautpflege beachten! (bei Aufenthalt im Handschuh > 2 h ist eine Feuchtsituation zu beachten: gründliche Handreinigung mit Wasser und Seife, ggf. Händedesinfektion verwenden, Rückfetten mit geeigneter Handcreme).

Körperschutz



Nicht saugende Kleidung wählen.

Atemschutz



Nicht zwingend erforderlich, doch bei sensibler Reaktion des Anwenders auf den Wirkstoff (besonders bei großflächiger Anwendung) empfohlen!

Bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol.% oder bei unklaren Bedingungen umluftunabhängigen Atemschutz verwenden.
Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Kombinationsfilter B-P2
Farbkennung: grau-weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Siehe Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
- Aggregatzustand: Flüssig
- Farbe: Schwach gelblich
Geruch: nach Chlor, typisch (Schwimmbad)
pH-Wert: 4%= 12,1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: 100°C
Flammpunkt: Nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht zutreffend
Dampfdruck: Nicht bestimmt
Dampfdichte: Nicht bestimmt
relative Dichte (kg/m³): ca. 1005
Löslichkeit(en): Vollkommen mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient: Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser:
Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt
Viskosität: Nicht bestimmt
explosive Eigenschaften: Nein
oxidierende Eigenschaften: Ja

9.2 Sonstige Angaben

keine

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch hat keine entsprechenden Eigenschaften.

Entzündbare Gase

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist eine Flüssigkeit

Entzündbare Aerosole

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch bildet keine entzündbaren Aerosole

Oxidierende Gase

Es können oxidierende Gase vom Gemisch freigesetzt werden.

Eine Einstufung nach CLP-VO ist nicht vorgesehen.

Gase unter Druck

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist eine Flüssigkeit

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Entzündbare Flüssigkeiten

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist keine entzündbare Flüssigkeit

Entzündbare Feststoffe

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist eine Flüssigkeit.

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist unter Normalbedingungen chemisch stabil.

Pyrophore Flüssigkeiten

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist keine pyrophore Flüssigkeit

Pyrophore Feststoffe

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist eine Flüssigkeit

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch ist unter Normalbedingungen chemisch stabil.

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch bildet keine entzündbaren Gase.

Oxidierende Flüssigkeiten

Das Gemisch hat oxidierende Eigenschaften.

Eine Einstufung nach CLP-VO ist nicht vorgesehen.

Oxidierende Feststoffe

Begründung für Datenverzicht.

Nicht zutreffend, das Gemisch ist kein Feststoff.

Organische Peroxide

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch enthält oder bildet keine organischen Peroxide.

Korrosiv gegenüber Metallen

Begründung für Datenverzicht

Keine Daten aus der gewerblichen Praxis vorhanden.

Desensibilisierte explosive Stoffe und Gemische

Begründung für Datenverzicht

Nicht zutreffend, das Gemisch hat keine entsprechenden Eigenschaften.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 Ersetzt Version: V3

DE

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht zutreffend.

10.2 Chemische Stabilität

Die Lösung ist nicht stabil.
Die Zersetzung wird durch Wärme und Licht beschleunigt.
Überdruckbildung beachten.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit:

Aminen, Ammoniak, organischen Stoffen, Reduktionsmitteln, Ameisensäure (Wärme)(selten), Ammoniumacetat, Ammoniumsalzen//Säuren (selten), Aziridin, Benzaldehyd, Essigsäureanhydrid, Furfurylaldehyd, Harnstoff, Methanol, Oxalsäure/Feststoff, Oxidationsmitteln/Feststoff, Phenylacetonitril, Reibun/Wärme/Feststoff

Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit:

Wasserstoffperoxid, Arsen, Cyaniden -> Chlorcyan, Ethandiol/Lösung, Permanganaten, Salpetersäure ->Chlor, nitrose Gase, Salzsäure/Lösung -> Chlor, Säuren/Lösungen -> Chlor, Schwermetalle und ihre Salze katalysieren die Zersetzung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung, Lichteinfall, Kontakt mit unedlen Metallen (z.B. Alkalimetalle, Aluminium)

10.5 Unverträgliche Materialien

Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Reiz- und Ätzwirkungen auf Augen, andere Schleimhäute und die Haut, systemische Wirkung untergeordnet.

Bewertung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkungen auf die Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Reizwirkung auf die Haut

Saure/Alkalische Reserve (Pufferkapazität für Gemische mit extremen pH-Werten)

Saure Reserve [g NaOH/100g Produkt]:

Alkalische Reserve [g H₂SO₄/100g Produkt]:

Bewertung/Einstufung

H315: Verursacht Hautreizungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Schwere Augenschädigung/-reizung

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Reiz- und Ätzwirkung auf die Augen

Bewertung/Einstufung

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Reiz-/Ätzwirkung auf die Schleimhäute und die Haut.

Bewertung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Kann zu Hautschädigung führen.

Bewertung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzellmutagenität

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch wird nicht als Keimzellmutagen angesehen.
Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil.

Karzinogenität

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch wird nicht als Karzinogen angesehen.
Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil.

Reproduktionstoxizität

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch wird als nicht toxisch für die Fortpflanzung angesehen.
Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Narkotisierende Wirkung

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen: keine Daten vorhanden

Bewertung/Einstufung

Das Gemisch hat keine narkotisierende Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT RE 1 und 2

Bewertung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

Aspirationsgefahr

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Experimentelle Daten

Viskositätsdaten: siehe ABSCHNITT 9.

Bewertung / Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Nach Verschlucken:

Nicht bekannt.

Nach Hautkontakt:

Reiz-/Ätzwirkung auf die Haut.

Nach Inhalation:

Reiz-/Ätzwirkung auf die Schleimhäute.

Nach Augenkontakt:

Reiz-/Ätzwirkung auf die Augen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässergefährdung

Akute (Kurzfristige) Fischtoxizität

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Natriumhypochlorit	LC 50	0,06 mg/L	96 h	Salmo gairdneri	
	NOEC	0,04 mg/L	96 h	Menidia peninsulae	

Chronische (längerfristige) Fischtoxizität

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Natriumhypochlorit	NOEC	0,04 mg/L	28 d	Menidia peninsulae	

Akute (Kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Natriumhypochlorit	EC 50	0,141 mg/L	48 h	Daphnia magna	

Akute (Kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
--	---------------------------------	-------------	------------------	----------------	----------------

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

DE

Ersetzt Version: V3

Natriumhypochlorit	NOEC	0,0021 mg/L	7 Tage	Algen (Süßwasser)	
--------------------	------	-------------	--------	-------------------	--

Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Natriumhypochlorit	NOEC	0,007 mg/L	15 d	Crassostrea virginica	

Toxizität für Mikroorganismen

	Wirkdosis/-konzentration	Wert	Testdauer	Spezies	Methode
Natriumhypochlorit	EC 50	>3 mg/L	3h	Belebtschlamm	

Bewertung / Einstufung

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz

Bewertung / Einstufung

Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden.
Zerfall durch Hydrolyse.
Aquatische Halbwertszeit < 1 Tag

Biologische Abbaubarkeit

Bewertung / Einstufung

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bewertung / Einstufung

Keine Bioakkumulation.

Log Kow -3,42 (20°C)

12.4 Mobilität im Boden

Wasser : Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung.

Boden : Hochmobil in Böden

Luft : nicht flüchtig (Henrysche Konstante)

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Die PBT- oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere umweltschädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung (Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie))

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle:

Dieses Produkt ist ein Gefahrstoff, kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel: 150110

„Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.“

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Das verbrauchte Produkt ist entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Bemerkungen

Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien (16 05 06 Europäischer Abfallkatalog)

Andere Entsorgungsempfehlungen

Sammlung von Kleinmengen:

Abfälle nicht in Ausguss oder Mülltonnen geben.

In Sammelbehälter für Salzlösungen geben, ein pH-Wert von 6-8 ist einzustellen.

Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften. Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Der zuständigen Stelle zur Abfallbeseitigung übergeben.

Zusätzliche Angaben

keine

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1791

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

HYPOCHLORITLÖSUNG

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

HYPOCHLORITE SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen



8 ätzende Stoffe

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 Ersetzt Version: V3

DE

14.4 Verpackungsgruppe

III Stoffe geringe Gefährdung (LQ 5L)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☒ ja / ☐ nein

Marine Pollutant: ☒ ja / ☐ nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Keine Mischladung mit Säuren oder Ammoniaklösungen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend, da die Abgabe ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen erfolgt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 (Biozide):

Wirkstoff identifiziert als bestehend (OJ) (L 325)

Eingetragene EG-Nummer: Gemisch (Aktives Chlor aus der Reaktion von Hypochlorsäure und Natriumhypochlorit hergestellt in situ).

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Anhang XVII, Nummer 3:

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes ist nicht zugelassen in Dekorationsgegenständen, Spielen und Scherzspielen.

Nationale Vorschriften z.B.

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Nicht an Personen unter 18 Jahren verkaufen oder abgeben.

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Nicht anwendbar

Emissionsbegrenzung für halogenierte VOC (2. BImSchV)

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse

Klasse 2

deutlich wassergefährdend

(Stoff-Nr. 815 Natriumhypochlorit AwSV)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4 **Ersetzt Version:** V3

DE

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Nicht zutreffend

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Anhang | Nummer: 2.30

Natriumhypochlorit-Gemische, die als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5% Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien dieser Stoffliste eingestuft sind.

Mengenschwelle untere Kl.: 200 t

Mengenschwelle obere Kl.: 500 t

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Nicht zutreffend

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Nicht zutreffend

Weitere relevante Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Mutterschutzrichtlinienverordnung und
Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Aktualisierung

16.2 Abkürzungen und Akronyme

UFI = Unique Formula Identifier

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

SDB Natriumhypochloritlösung <5% WALTER CMP

SDB Natriumhypochloritlösung BCD Hamburg

GESTIS Stoffdatenbank der Gesetzlichen Unfallversicherer

Bundesamt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (www.baua.de)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung)

16.5 Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Alle Gefahrenhinweise wurden voll ausgeschrieben.

16.6 Schulungshinweise

Schulungsunterlagen (<http://bgrci.shop.jedermann.de/shop/bgi/mreihe>):

BG-RCI Merkblatt M004 „Reizende/Ätzende Stoffe“

BG-RCI Merkblatt M050 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

BG-RCI Merkblatt M053 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen f. d. Umgang m. Gefahrstoffen“

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Natriumhypochloritlösung 3-<5%
Erstellt am: 04.09.2018
Überarbeitet am: 01.07.2025
Gültig ab: 01.07.2025
Version: V4

Ersetzt Version: V3

DE

16.7 Zusätzliche Hinweise

Wir wollen mit diesem Sicherheitsdatenblatt das Produkt im Hinblick auf die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen beschreiben.

Beim Umgang mit Chemikalien ist immer Sorgfalt und Vorsicht geboten!

Die beschriebenen Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Datenblatt ausstellender Bereich: Chemie
Ansprechpartner: Fr. Langholz
Telefon: +49 431 / 16906-15